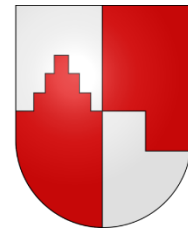


Einwohnergemeinde Jegenstorf



Überbauungsordnung „Im Säget“

01.06.2005

Änderungen

06.11.2009

15.03.2023

Änderung Art. Nr. 6, 10 und 12

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsordnung „Im Säget“

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung „Im Säget“ beinhaltet:

- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften
- Erläuternde Beilage: Erläuterungsbericht

Datum	9. Juli 2004	Verfasser: BKS Architekten AG, Dalmaziquai 37, 3000 Bern 13
Rev.	3. August 2004	Berater: B. Vatter, dipl. Arch. ETH/SIA Weststrasse 4, 3005 Bern

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	29.10. 2004
Publikation im Anzeiger des Amtes Fraubrunnen vom	5. und 12.11. 2004
Publikation im Amtsblatt des Kt. Bern vom	10.11. 2004
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom	10.11. bis 10.12. 2004
Einspracheverhandlung am	----
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	----
Rechtsverwahrungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3.1. 2005

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

D. W. ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Jegenstorf, den 1. JAN. 2005 Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 01. Juni 2005

[Signature]

Überbauungsvorschriften "Säget"

Planungszweck	Art. 1 Die Überbauungsordnung bezweckt eine verdichtete Überbauung gemischter Nutzung als Dorfkernerweiterung, welche einen guten Übergang vom Dorfkern zu den neuen Ortsteilen im Norden bilden soll. Dabei sind die Volumen der Neubauten den angrenzenden Überbauungen anzupassen und eine gute Gestaltung des Strassenraums der Solothurnstrasse anzustreben. Die Verkehrserschliessung ist auf die Bedürfnisse der Bewohner auszurichten; die arealinternen Verbindungen sind weitgehend motorfahrzeugfrei zu konzipieren.
Wirkungsbereich	Art. 2 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter bezeichnet.
Stellung zum übergeordnetem Recht	Art. 3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt das Baureglement der Gemeinde Jegenstorf, insbesondere die Vorschriften des Art. 48 ZPPd "Säget".
Lärmschutz	Art. 4 Für den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Inhalt des Überbauungsplans	Art. 5 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt: a) Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung, b) die Aufteilung des Wirkungsbereichs in verschiedene Sektoren, c) die Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude und deren Geschosszahl und max. Dachkoten, d) der Fahrbereich der Einstellhallenzufahrt sowie die Lage der Besucherparkplätze, e) die Haus- und Notzufahrten, f) die Lage und Ausgestaltung der Fussgängerbereiche und der offenen und gedeckten halböffentlichen Aufenthaltsbereiche, g) die Lage und Grösse des Spielfeldes und des Grillplatzes, h) die Lage der privaten und halböffentlichen Grünbereiche, i) die Standorte der anzupflanzenden Hochstammbäume und die Lage der Baumgruppen, j) sowie die Lage der Containerstandorte.
Architektonische Gestaltung	Art. 6 Die Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Detailgestaltung, Farb- und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen. Der Umfang einer Baueingabe hat mindestens einen Sektor zu betragen.

Art der Nutzung**Art. 7**

Es gelten die Bestimmungen der Kernzone K (Art. 42, Abs. 2 + 3 GBR).

Mass der Nutzung**Art. 8**

1.

Sektoren	max. BGF (m ²)
1	4'100
2	2'200
3	2'200
4	800 davon 500 ausschl. Nichtwohnnutzung
Total	9'300 m ² davon Wohnnutzung max. 8'800

2. Ein Nutzungsausgleich bis zu 10% des max. Wertes pro Sektor ist unter verschiedenen Sektoren möglich. Die max. BGF von 9'300 m² (Wohnnutzung max. 8'800 m²) für den ganzen UeO-Perimeter darf nicht überschritten werden.

Dachgestaltung**Art. 9**

Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer gestattet. Diese sind extensiv zu begrünen oder als begehbare Terrassen auszubilden, sofern sie nicht mit technischen Aufbauten versehen sind.

Attikageschosse**Art. 10**

1. Attikageschosse dürfen max. 80 % der BGF des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.
2. Offene Vordächer dürfen die zulässige Attikafassade um max. 1.0 m überragen.

Max. Dachkoten**Art. 11**

1. Die für die entsprechenden Baufelder angegebenen max. Dachkoten dürfen vom höchsten Dachpunkt des obersten Geschosses (oberstes Vollgeschoss, resp. Attika) nicht überschritten werden.
2. Folgende Dachaufbauten dürfen den höchsten Dachpunkt überragen:
 - Rauch- und Lüftungskamine
 - Oberlichter
 - Sonnenkollektoren
 - Liftaufbauten bis 2.0 m Höhe
 - In Sektor 4: Zusätzliche Einrichtungen für technische Infrastruktur.

Vorspringende Bauteile

Art. 12

1. Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen und Balkone jeder Art, auch mit Seitenwänden und abgestützte, dürfen höchstens 2.0 m über die Baufeldgrenze hinausragen.
2. Die gleiche Bestimmung gilt für Wintergärten, sofern sie aufgrund eines Gesamtkonzeptes für das ganze Gebäude erstellt werden.

Unbewohnte An- und Nebenbauten

Art. 13

Kleine unbewohnte An- und Nebenbauten wie Fahrradunterstände, Geräteschuppen, überdeckte Treppenaufgänge zur Einstellhalle etc. bis zu 20 m² Grundfläche und einer mittleren Gebäudehöhe von 3.0 m dürfen ausserhalb der Baufelder erstellt werden. Ihre Lage und Gestaltung ist im entsprechenden Umgebungsgestaltungsplan einzutragen (vgl. Art. 14). Vorbehalten bleibt Art. 5 BewD.

Umgebungsgestaltung

Art. 14

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser ist mindestens für einen ganzen Sektor zu erstellen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- a) Fussgänger- und Aufenthaltsbereiche mit Angabe des Ausbaustandortes und der Materialien,
- b) die Gestaltung der Fahrbereiche, der oberirdischen Parkplätze und der offenen und gedeckten Abstellplätze für Zweiräder,
- c) die Grün- und Spielanlagen mit Angaben der Beläge, der Ausstattung und der Bepflanzung,
- d) Standort und Gestaltung der eingeschossigen An- und Nebenbauten gem. Art. 13,
- e) Terrainveränderungen,
- f) Böschungen, Stützmauern und Einfriedungen,
- g) Standort und Art der anzupflanzenden Bäume und Baumgruppen, sowie
- h) die Lage und Ausgestaltung der Containerstandorte.

Parkierung

Art. 15

Die Bemessung der Anzahl Abstellplätze erfolgt nach der gültigen Kantonalen Gesetzgebung. Besucherparkplätze sind an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen zu erstellen.

Etappierung der Überbauung

und der Infrastruktur Art. 16

1. Die Überbauung kann wie folgt etappiert werden:

- Etappe 1: Baufelder 1.0 / 2.0 / 3.0 / 3.1 / 3.2
- Etappe 2: Baufelder 1.1 / 2.1 / 2.2 / 4.0

Die Etappen 1 und 2 können in umgekehrter Reihenfolge begonnen werden. Die Baustellenzufahrt hat zwingend über die Sägetstrasse zu erfolgen. Mit der Realisierung der Wohnüberbauung ist die Baute in Sektor 4 zwingend zu erstellen.

2. Das Spielfeld gem. Art. 46 BauV muss spätestens nach 25 erstellten Wohneinheiten realisiert werden.

Energie

Art. 17

Die Energieversorgung ist gesamthaft zu planen. Dabei ist die Anwendung erneuerbarer Energie anzustreben und der Anteil nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich zu reduzieren.

Vereinbarungen

Art. 18

1. Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern im Wirkungsbereich des Überbauungsplanes ist ein Erschliessungsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag ist vor Genehmigung der UeO gegenseitig zu unterzeichnen.
2. Die Erstellung und Nutzung der gemeinsamen Anlagen (Spielplatz, Einstellhallen, Besucherparkplätze, Containerstandplätze) ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, Erstellungspflicht und Kostenbeteiligungen etc.).

Inkrafttreten

Art. 19

Die Überbauungsordnung tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).



Gemeinde Jegenstorf

Überbauungsordnung "Im Säget"

Überbauungsplan

Die Überbauungsordnung "Im Säget" beinhaltet:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuternde Beilage: Erläuterungsbericht

Datum	9. Juli 2004	Verfasser:	BKS Architekten AG, Dalmazquai 37, 3000 Bern 13
Mst.	1:500	Berater:	B. Vatter, dipl. Arch. ETH/SIA Weststrasse 4, 3005 Bern

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	29.10. 2004
Publikation im Anzeiger des Amtes Fraubrunnen vom	5. und 12.11. 2004
Publikation im Amtsblatt des Kt. Bern vom	10.11. 2004
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom	10.11. bis 10.12. 2004
Einspracheverhandlung am	----
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	----
Rechtsverwarungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3.1. 2005

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

D. Vatter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Jegenstorf, den 1.1. JAN. 2005

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

01 Juni 2005

LEGENDE:

• • • • •

①

3G + A 580.00

CONT

575.0

Verbindliche Planinhalte:

Wirkungsbereich UeO

Sektorengrenze

Baufeld mit max. Geschosshöhe (GZ) und max. Dachhöhe (DK)

Gedeckter Aufenthaltsbereich

Fahrbereich (Hauszufahrten, Einstellhallenzufahrt) oberirdisch

Fussgängerbereich

Notzufahrt, Hauszufahrt

Halböffentliche Aufenthaltsbereiche, Hauszugänge

Besucher-Parkplätze

Spielfeld gem. Art. 46 Bau V

Kleinkinderspielplatz / Aufenthalt / Biotop

Private + halböffentliche Grünbereiche

Hochstammbäume (Standort fest)

Baumgruppen (Standort variabel)

Containerstandorte

Hinweisende Planinhalte:

Geländekote

Fahrbereich (Gemeinde) ausserhalb Perimeter

Öffentl. Fussweg / Trottoir ausserhalb Perimeter

Hauseingänge



Überbauungsordnung „Im Säget“

Überbauungsvorschriften

Änderungen von Art. 6, 10 und 12

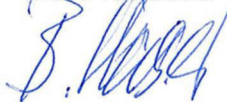
Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	20. August 2009
Publikation im fraubrunner anzeiger vom	18. und 25. September 2009
Publikation im Amtsblatt des Kt. Bern vom	23. September 2009
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom	18. September 2009 bis 19. Oktober 2009
Einspracheverhandlung am	--
Erledigte Einsprachen	--
Unerledigte Einsprachen	--
Rechtsverwahrungen	--

Beschlossen durch den Gemeinderat am 07. September 2009

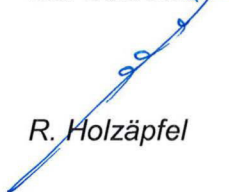
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



B. Käser

Der Sekretär:

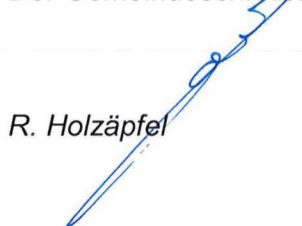


R. Holzäpfel

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Jegenstorf, 28. Oktober 2009

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

6. Nov. 2009



Überbauungsvorschriften "Säget"

(Änderungen sind rot markiert)

Planungszweck

Art. 1

Die Überbauungsordnung bezweckt eine verdichtete Überbauung gemischter Nutzung als Dorfkernerweiterung, welche einen guten Übergang vom Dorfkern zu den neuen Ortsteilen im Norden bilden soll. Dabei sind die Volumen der Neubauten den angrenzenden Überbauungen anzupassen und eine gute Gestaltung des Strassenraums der Solothurnstrasse anzustreben.

Die Verkehrserschliessung ist auf die Bedürfnisse der Bewohner auszurichten; die arealinterne Verbindungen sind weitgehend motorfahrzeugfrei zu konzipieren.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter bezeichnet.

Stellung zum übergeordnetem Recht

Art. 3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt das Baureglement der Gemeinde Jegenstorf, insbesondere die Vorschriften des Art. 48 ZPPd "Säget".

Lärmschutz

Art. 4

Für den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Inhalt des Überbauungsplans

Art. 5

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung,
- b) die Aufteilung des Wirkungsbereichs in verschiedene Sektoren,
- c) die Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude und deren Geschosszahl und max. Dachkoten,
- d) der Fahrbereich der Einstellhallenzufahrt sowie die Lage der Besucherparkplätze,
- e) die Haus- und Notzufahrten,
- f) die Lage und Ausgestaltung der Fussgängerbereiche und der offenen und gedeckten halböffentlichen Aufenthaltsbereiche,
- g) die Lage und Grösse des Spielfeldes und des Grillplatzes,
- h) die Lage der privaten und halböffentlichen Grünbereiche,
- i) die Standorte der anzupflanzenden Hochstammbäume und die Lage der Baumgruppen,
- j) sowie die Lage der Containerstandorte.

Architektonische Gestaltung

Art. 6

Die Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Detailgestaltung, Farb- und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen. Der Umfang einer Baueingabe hat mindestens einen Sektor zu betragen, **ausgenommen Baugesuche für kleine Baubewilligungen wie z.B. für Balkonverglasungen/Pergolen und Wintergärten. Diese sind einheitlich zu gestalten. Balkonverglasungen sind rahmenlos auszuführen.**

Art der Nutzung

Art. 7

Es gelten die Bestimmungen der Kernzone K (Art. 42, Abs. 2 + 3 GBR).

Mass der Nutzung

Art. 8

1.

Sektoren	max. BGF (m ²)
1	4'100
2	2'200
3	2'200
4	800 davon 500 ausschl.
Nichtwohnnutzung	
Total	9'300 m ² davon Wohnnutzung max. 8'800

2. Ein Nutzungsausgleich bis zu 10% des max. Wertes pro Sektor ist unter verschiedenen Sektoren möglich. Die max. BGF von 9'300 m² (Wohnnutzung max. 8'800 m²) für den ganzen UeO-Perimeter darf nicht überschritten werden.

Dachgestaltung

Art. 9

Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer gestattet. Diese sind extensiv zu begrünen oder als begehbare Terrassen auszubilden, sofern sie nicht mit technischen Aufbauten versehen sind.

Attikageschosse

Art. 10

1. Attikageschosse dürfen max. 80 % der BGF des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.
2. Offene Vordächer dürfen die zulässige Attikafassade um max. 1.0 m überragen.
3. **Der nachträgliche Umbau einer Attikaterasse in einen Wintergarten ist gestattet, sofern sie auf der**

Längsseite einen Abstand von 2.50 m zur darunterliegenden Fassade aufweist. Spätere Umbauten am selben Gebäude haben sich bezüglich baulicher Gestaltung sowie Farb- und Materialwahl dem ersten Umbau anzupassen.

Max. Dachkoten

Art. 11

1. Die für die entsprechenden Baufelder angegebenen max. Dachkoten dürfen vom höchsten Dachpunkt des obersten Geschosses (oberstes Vollgeschoss, resp. Attika) nicht überschritten werden.
2. Folgende Dachaufbauten dürfen den höchsten Dachpunkt überragen:
 - Rauch- und Lüftungskamine
 - Oberlichter
 - Sonnenkollektoren
 - Liftaufbauten bis 2.0 m Höhe
 - In Sektor 4: Zusätzliche Einrichtungen für technische Infrastruktur.

Vorspringende Bauteile

Art. 12

1. Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen und Balkone jeder Art, auch mit Seitenwänden und abgestützte, dürfen höchstens 2.0 m über die Baufeldgrenze hinausragen.
2. ~~Die gleiche Bestimmung gilt für Wintergärten, sofern sie aufgrund eines Gesamtkonzeptes für das ganze Gebäude erstellt werden.~~
2. Die nachträgliche Verglasung des Balkons ist gestattet.

Unbewohnte An- und Nebenbauten

Art. 13

Kleine unbewohnte An- und Nebenbauten wie Fahrradunterstände, Geräteschuppen, überdeckte Treppenaufgänge zur Einstellhalle etc. bis zu 20 m² Grundfläche und einer mittleren Gebäudehöhe von 3.0 m dürfen ausserhalb der Baufelder erstellt werden. Ihre Lage und Gestaltung ist im entsprechenden Umgebungsgestaltungsplan einzutragen (vgl. Art. 14). Vorbehalten bleibt Art. 5 BewD.

Umgebungsgestaltung

Art. 14

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser ist mindestens für einen ganzen Sektor zu erstellen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- a) Fussgänger- und Aufenthaltsbereiche mit Angabe des Ausbaustandortes und der Materialien,

- b) die Gestaltung der Fahrbereiche, der oberirdischen Parkplätze und der offenen und gedeckten Abstellplätze für Zweiräder,
- c) die Grün- und Spielanlagen mit Angaben der Beläge, der Ausstattung und der Bepflanzung,
- d) Standort und Gestaltung der eingeschossigen An- und Nebenbauten gem. Art. 13,
- e) Terrainveränderungen,
- f) Böschungen, Stützmauern und Einfriedungen,
- g) Standort und Art der anzupflanzenden Bäume und Baumgruppen, sowie
- h) die Lage und Ausgestaltung der Containerstandorte.

Parkierung

Art. 15

Die Bemessung der Anzahl Abstellplätze erfolgt nach der gültigen Kantonalen Gesetzgebung. Besucherparkplätze sind an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen zu erstellen.

Etappierung der Überbauung und der Infrastruktur

Art. 16

1. Die Überbauung kann wie folgt etappiert werden:

- Etappe 1: Baufelder 1.0 / 2.0 / 3.0 / 3.1 / 3.2
- Etappe 2: Baufelder 1.1 / 2.1 / 2.2 / 4.0
- Etappe 3: Baufeld 2.0
- Etappe 4: Baufeld 1.0

Die Etappen 1 und 2 können in umgekehrter Reihenfolge begonnen werden. Die Baustellenzufahrt hat zwingend über die Sägetstrasse zu erfolgen. Mit der Realisierung der Wohnüberbauung ist die Baute in Sektor 4 zwingend zu erstellen.

2. Das Spielfeld gem. Art. 46 BauV muss spätestens nach 25 erstellten Wohneinheiten realisiert werden.

Energie

Art. 17

Die Energieversorgung ist gesamthaft zu planen. Dabei ist die Anwendung erneuerbarer Energie anzustreben und der Anteil nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich zu reduzieren.

Vereinbarungen

Art. 18

1. Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern im Wirkungsbereich des Überbauungsplanes ist ein Erschliessungsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag ist vor Genehmigung der UeO gegenseitig zu unterzeichnen.
2. Die Erstellung und Nutzung der gemeinsamen Anlagen (Spielplatz, Einstellhallen, Besucherparkplätze, Containerstandplätze) ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und

Benützungrechte, Erstellungspflicht und Kostenbeteiligungen etc.).

Inkrafttreten

Art. 19

Die Überbauungsordnung tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Jeginstorf

Änderung der Überbauungsordnung «Im Säget»

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung der Überbauungsvorschriften

Die Änderung Überbauungsordnung besteht aus:

- Änderung des Überbauungsplan 1:1'000
- Änderung der Überbauungsvorschriften

November 2022

Artikel 5 und 14 der Überbauungsvorschriften werden wie folgt geändert (Änderung in **rot**):

Art. 5

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) bis h) *unverändert*
- i) die Standorte der anzupflanzenden Hochstammbäume ~~und die Lage der Baumgruppen,~~
- j) *unverändert*

Art. 14

Umgebungsgestaltung

1. Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser ist mindestens für einen ganzen Sektor zu erstellen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- a) Fussgänger- und Aufenthaltsbereiche mit Angabe des Ausbaustandes und der Materialien,
- b) die Gestaltung der Fahrbereiche, der oberirdischen Parkplätze und der offenen und gedeckten Abstellplätze für Zweiräder,
- c) die Grün- und Spielanlagen mit Angaben der Beläge, der Ausstattung und der Bepflanzung,
- d) Standort und Gestaltung der eingeschossigen An- und Nebenbauten gemäss Art. 13,
- e) Terrainveränderungen,
- f) Böschungen, Stützmauern und Einfriedungen,
- g) Standort und Art der anzupflanzenden Bäume und Baumgruppen, sowie
- h) die Lage und Ausgestaltung der Containerstandorte.

2. Es ist eine standortgerechte Bepflanzung mit möglichst einheimischen Pflanzen zu wählen.

3. Im halböffentlichen Grünbereich entlang der Solothurnstrasse kann eine leicht wirkende, mit der Umzäunung des Spielfeldes kombinierte Lärmschutzwand mit einer maximalen Gesamthöhe von 2.5 m erstellt werden. Mit einer strassenseitigen Begrünung (Bebuschung, hochwachsende Pflanzen) ist sicherzustellen, dass keine übermässige ortsbauliche Trennwirkung entsteht. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Sichtweiten und des Lichtraumprofils auf der Solothurnstrasse gemäss Art. 83 Strassengesetz (SG).

4. Im Bereich Notzufahrt, Hauszufahrt ist eine Mindestbreite von 3.0 m sicherzustellen.

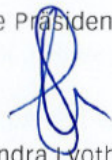
Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger vom 02.09.2022
Öffentliche Auflage vom 02.09.2022 – 03.10.2022

Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24.10.2022

Die Präsidentin



Sandra Lyoth

Der Gemeindeschreiber

Richard Holzäpfel

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
im Amtsanzeiger vom 04.11.2022

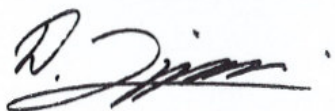
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Jegenstorf, **21. NOV. 2022**

Der Gemeindeschreiber

Richard Holzäpfel

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

15. März 2023



Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger vom	02.09.2022
Öffentliche Auflage vom	02.09.2022 – 03.10.2022
Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24.10.2022

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber


Sandra Lyoth


Richard Holzäpfer

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
im Amtsanzeiger vom 04.11.2022

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Jegenstorf, 21. NOV. 2022

Der Gemeindeschreiber


Richard Holzäpfer

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

15. März 2023





GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Jegenstorf

Geringfügige Änderung Überbauungsordnung «Im Säget»

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsplan
1:1'000

- Die UeO-Änderung besteht aus:
- Änderung des Überbauungsplans 1:1000
 - Änderung der Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

November 2022

jegenstorf/änderung ueo «im säget» 07541/4_resultate/
07541_ueo_221015_be/lm/lw

Alter Zustand



Legende

- Wirkungsbereich der Zonenplanänderung
- Inhalte:
- Fahrbereich (Hauszufahrten, Einstellhallenzufahrt) oberirdisch
 - Hochstammbäume (Standort fest)
 - Baumgruppen (Standort variabel)

Hinweise:

- Wirkungsbereich UeO
- Sektorengrenze
- Baufeld mit max. Geschoszahl (GZ) und max. Dachkote (DK)
- Gedeckter Aufenthaltsbereich
- Fussgängerbereich
- Notzufahrt, Hauszufahrt

Neuer Zustand



- Halböffentliche Aufenthaltsbereiche, Hauszuänge
- Besucher - Parkplätze
- Spielfeld gem. Art. 46 Bau V
- Kleinkinderspielplatz / Aufenthalt / Biotop
- Private + halböffentliche Grünbereiche
- Containerstandorte
- Geländekote
- Fahrbereich (Gemeinde) ausserhalb Perimeter
- Öffentl. Fussweg / Trottoir ausserhalb Perimeter
- Hauseingänge